

S A T Z U N G
der
Bildhauer- und Steinmetz-Innung
Bremen

Übersicht:

| | |
|---|------------|
| Name, Sitz und Bezirk | § 1 |
| Aufgaben der Innung | § 2 |
| Mitgliedschaft | §§ 3 – 10 |
| Beiträge | § 11 |
| Innungsversammlung | §§ 12- 16 |
| Stimmrecht, Wahlrecht und Wählbarkeit | §§ 17 – 19 |
| Innungsvorstand | §§ 20 – 26 |
| Ausschüsse | §§ 27 – 28 |
| Gesellenprüfungsausschuss | §§ 29 – 32 |
| Rechnungsprüfungsausschuss | § 33 |
| Gesellenausschuss | §§ 34 – 42 |
| Ausschuss für Grabmalwesen | § 43 |
| Haushaltsführung, Jahresrechnung | §§ 44 – 45 |
| Kassenführung und Kassenprüfung | §§ 46 – 47 |
| Abänderung der Satzung und Auflösung der Innung | §§ 48 – 50 |
| Aufsicht | § 51 |
| Bekanntmachungen | § 52 |

SATZUNG

der

Bildhauer- und Steinmetz-Innung

Bremen

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

(1) Die Handwerksinnung führt den Namen „Bildhauer- und Steinmetz-Innung“.

Ihr Sitz ist in Bremen; ihr Bezirk umfasst das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen.

Sie nimmt gleichzeitig die Aufgaben eines Landesinnungsverbandes wahr.

(2) Sie besteht für das Bildhauer-, Holzbildhauer-, Steinmetz- und Natursteinschleiferhandwerk,

§ 2

Aufgaben der Innung

(1) Aufgabe der Innung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie

1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen an zu streben,
3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen,
4. Gesellenprüfungen mit Ermächtigung der Handwerkskammer ab zu nehmen und hierfür einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten,
5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten oder unterstützen,
6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mit zu wirken,
7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten,
9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Innung soll

1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,
2. bei der Vergebung öffentliche Lieferungen und Leistungen die Vergebungsstellen beraten,

3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.

(3) Die Innung kann

1. zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen einen Ausschuss bilden (Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten),
2. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Innungsverband für den Bereich der Innung geschlossen sind,
3. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten,
4. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln.

(4) Soll in der Innung eine Einrichtung der in Abs. 3 Nr. 3 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammen zu fassen. Diese bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Mitgliedschaft

§ 3

(1) Zum Eintritt in die Innung ist berechtigt, wer

1. in dem Bezirk der Innung ein Handwerk betreibt, für das diese besteht,
2. mit diesem Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen ist,
3. sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und
4. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(2) Jedem Innungsmitglied ist eine Satzung aus zu händigen.

(3) Personen, die sich um das Handwerk oder die Innung verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglied in die Innung aufgenommen werden.

§ 4

(1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 entscheidet der Vorstand der Innung. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann der Antragsteller die Innungsversammlung anrufen.

(3) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern der Innung erfolgt durch Beschluss der Innungsversammlung. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Innungsversammlungen und auf Einladung an den Verhandlungen des Vorstandes und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5

Wird nach dem Tode eines Mitgliedes der Innung dessen Handwerksbetrieb vom Ehegatten oder für Rechnung minderjähriger Erben fortgeführt, so gehen auf sie oder ihre Stellvertreter die Rechte und Pflichten aus der Innungsmitgliedschaft über; im Falle einer Nachlassverwaltung, Nachlasspflegschaft oder Testamentsvollstreckung gehen diese Rechte und Pflichten auf den Nachlasspfleger, Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker oder deren Stellvertreter über.

§ 6

- (1) Alle Mitglieder der Innung haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Innungsmitglied verpflichtet sich, den vom Vorstand in Innungsangelegenheiten erlassenen Vorladungen nach zu kommen. In der Vorladung, die schriftlich zu erlassen ist, muss ihr Zweck angegeben sein.

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag in die Innung,
- (2) Die Innungsmitgliedschaft endet
 1. durch Austritt, der nur zum Schluss des Rechnungsjahres zulässig ist und mindestens drei Monate vorher dem Vorstand der Innung durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden muss,
 2. durch Ausschluss, der nur auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, mit der rechtskräftigen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 3. mit der rechtskräftigen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 4. mit der gerichtlichen Anordnung, durch die das Innungsmitglied in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt wird,
 5. mit der Löschung in der Handwerksrolle.

§ 8

Ausgeschlossen werden kann, wer entweder trotz Verwarnung durch den Vorstand wiederholt gröblich gegen die Satzung der Beschlüsse der Innungsversammlung verstößt oder mit seinen Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.

§ 9

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen – an die von der Innung errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens bereits fällig waren.

§ 10

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Innung mit zu wirken und die Vorschriften der Satzung und der Nebensatzungen sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Innung zu befolgen.

Beiträge

§ 11

- (1) Die aus der Tätigkeit der Innung erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge auf zu bringen.
- (2) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird nach der Zahl der beschäftigten Gesellen und Hilfskräfte erhoben.
- (3) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- (4) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats.

Innungsversammlung

§ 12

- (1) Die der Innung angehörenden Mitglieder bilden die Innungsversammlung.
- (2) Der Innungsversammlung obliegt außer den ihr durch besondere Bestimmungen zugewiesenen Angelegenheiten,
 1. die Festlegung des Haushaltplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind;
 2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung der Gebühren,
 3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 4. die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Ausschüsse,
 5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
 6. die Beschlussfassung über den Abschluss aller Verträge, durch welche der Innung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden sowie über die Anlegung des Innungsvermögens,
 7. die Beschlussfassung über Abänderung der Satzung und Auflösung der Innung
 8. die Beschlussfassung über Errichtung und Abänderung von Nebensatzungen und über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Innung geschaffen werden sollen.

§ 13

- (1) Ordentliche Innungsversammlungen finden in der Regel vierteljährlich, mindestens aber halbjährlich statt. Die Abhaltung außerordentlicher Innungsversammlungen kann vom Vorstand beschlossen werden. Eine außerordentliche Innungsversammlung muss stattfinden, wenn sie von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Innungsversammlung erlässt der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

§ 14

- (1) Den Vorsitz in der Innungsversammlung führt der Obermeister, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied.
- (2) Über die Verhandlungen der Innungsversammlung ist eine Niederschrift an zu fertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Innungsversammlung zur Genehmigung vor zu legen.

§ 15

- (1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen im § 49 mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnete sind oder, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen handelt mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden zur Verhandlung gestellt werden.

§ 16

- (1) Die von der Innungsversammlung vor zu nehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmezettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.
- (2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift auf zu nehmen.

Stimmrecht, Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 17

Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Innung angehörenden

natürlichen und juristischen Personen; natürliche Personen, gesetzliche Vertreter natürlicher und juristischer Personen sowie Stellvertreter müssen das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Für eine juristische Person kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden sind.

§ 18

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind nur die wahlberechtigten Innungsmitglieder oder die gesetzlichen Vertreter einer Innung angehörenden juristischen Person, die

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (gestr. lt. Innungsversammlung v. 27.10.93)
2. eine Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen,
3. seit mindestens einem Jahr im Innungsbezirk selbständig sind und
4. mindestens 24 Jahre alt sind.

§ 19

Ein nach § 17 stimmberechtigtes Mitglied, das Inhaber eines Nebenbetriebes im Sinne des § 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17.9.1953 ist, kann sein Wahl- und Stimmrecht auf den Leiter des Nebenbetriebes übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinen Vollmachtgebern gegenüber der Innung obliegen. Auf die Betriebsleiter finden die Bestimmungen der §§ 17 und 18 entsprechende Anwendung. Die Übernahme der Rechte bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber der Innung.

Innungsvorstand

§ 20

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister und 4 weiteren Mitgliedern. Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 18 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt. Der Obermeister und mindestens die Hälfte der Mitglieder sollen in der Regel Gesellen und Lehrlinge beschäftigen.
- (2) Der Obermeister und sein Stellvertreter werden in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter, die anderen Mitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Soweit bei der Wahl des Obermeisters oder seines Stellvertreters die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person entfällt, findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 21

- (1) Der Obermeister und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

- (3) Scheiden die Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vor zu nehmen.

§ 22

- (1) Die Wahl des Obermeisters findet unter Leitung seines Stellvertreters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Obermeisters statt.
- (2) Der Vorstand teilt das Ergebnis jeder Wahl und jede Änderung seiner Zusammensetzung der Handwerkskammer binnen einer Woche mit.

§ 23

- (1) Der Obermeister, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder, sofern auch dieser verhindert sein sollte, das amtsälteste Mitglied des Vorstandes beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.
- (2) Der Obermeister ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Sitzung des Vorstandes ab zu halten, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Obermeisters oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift an zu fertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 24

- (1) Der Vorstand vertritt die Innung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen in seinem Namen ausgestellt und von dem Obermeister oder dessen Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied unterschrieben sein. Eine in dieser Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Innung verpflichtende Willenserklärung des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder dürfen indessen bei eigener Verantwortung eine solche Erklärung nur aufgrund vorschriftsmäßig gefasster Beschlüsse ausstellen.

§ 25

- (1) Der Vorstand hat die gesamte Verwaltung der Innungsangelegenheiten, insbesondere auch der Vermögensangelegenheiten, wahr zu nehmen, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung und der Nebensatzungen der Innungsversammlung vorbehalten oder auf andere Organe sowie Beauftragte der Innung übertragen ist. Er hat die Verhandlungen der Innungsversammlung vor zu bereiten und ihre Beschlüsse aus zu führen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Innung für pflichtgemäße Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 26

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sowie die Beauftragten der Innung versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt. Es kann ihnen jedoch außer den baren Auslagen eine Entschädigung gewährt werden, die die einem gerichtlichen Zeugen gesetzlich zustehenden Gebühren nicht übersteigt.
- (2) Für den Obermeister kann, wenn er durch die Wahrnehmung des Innungsamtes in erheblichem Maße in Anspruch genommen wird, durch die Innungsversammlung eine abweichende Regelung getroffen werden.

Ausschüsse

§ 27

- (1) Die Innung bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für einzelne Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden.
- (2) Die Ausschüsse haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die in ihren Geschäftsbereich fallenden Gegenstände vor zu beraten und über das Ergebnis ihrer Beratungen an den Vorstand zu berichten; über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Innung.

§ 28

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Innungsversammlung auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Obermeister kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen oder sich vertreten lassen.

Gesellenprüfungsausschuss

§ 29

Die Innung errichtet für ihren Bezirk mit Genehmigung der Handwerkskammer einen Gesellenprüfungsausschuss, der für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge der in der Innung vertretenen Handwerke zuständig ist.

§ 30

- (1) Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Innung von der Handwerkskammer bestellt.
- (3) Die Beisitzer müssen je zur Hälfte selbständige Handwerker und Gesellen sein. Die

selbständigen Handwerker werden von der Innungsversammlung, die Gesellen von dem Gesellenausschuss gewählt.

- (4) Die selbständigen Handwerker müssen die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Anleiten von Lehrlingen in dem Handwerk besitzen, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist. Sie müssen ferner in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen. Die Gesellen müssen das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet, die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, abgelegt haben und in dem Betrieb eines selbständigen Handwerkers beschäftigt sein.
- (5) Für die Abnahme der Prüfung in dem Unterrichtsstoff der Berufsschule kann ein Mitglied des Lehrkörpers der Berufsschule als Sachverständiger hinzugezogen werden.
- (6) Die Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses werden auf drei Jahre bestellt. Sie verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird ihnen eine Entschädigung gewährt, die von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 31

- (1) Der Gesellenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden zwei Beisitzer, und zwar ein Innungsmitglied und ein Geselle anwesend sind.
- (2) Das Verfahren vor dem Gesellenprüfungsausschuss, der Gang der Prüfung, die Prüfungsanforderungen und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde zu erlassende Gesellenprüfungsordnung geregelt.

§ 32

Die Kosten der Prüfung trägt die Innung; der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

Rechnungsprüfungsausschuss

§ 33

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung der Innung zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten.

Gesellenausschuss

§ 34

- (1) Zur Herbeiführung eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen wird bei der Innung ein Gesellenausschuss errichtet. Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu

wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.

(2) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen

1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Lehrlingsausbildung,
2. bei Maßnahmen zur Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge,
3. bei der Bildung des Gesellenprüfungsausschusses,
4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen,
5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen,
6. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für die die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

(3) Die Beteiligung des Gesellenausschusses gemäß Abs. 2 hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass

1. bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes der Innung mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zu zu lassen ist,
2. bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht zu zu lassen sind,
3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuss gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.

(4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt, so kann die Innung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.

(5) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Innung oder von dem Innungsverband abgeschlossenen oder ab zu schließenden Tarifvertrages sind.

§ 35

(1) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Altgesellen) und einem weiteren Mitglied.

(2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Behinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.

(3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch für drei Monate, höchstens jedoch bis zum Ende der Wahlzeit.

§ 36

- (1) Berechtig zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen.
- (2) Nicht wahlberechtigt sind Personen,
 1. denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden sind,
 2. gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- (3) Zur Stimmenabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung darüber, dass er in dem Betrieb eines Innungsmitgliedes beschäftigt ist.

§ 37

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, der

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, (gestrichen auf der Innungsversammlung v. 27.10.93)
2. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. eine Gesellenprüfung abgelegt hat und
4. seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Innung angehörenden selbständigen Handwerkers beschäftigt ist.

§ 38

- (1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden in geheimer direkter Wahl gewählt.
- (2) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand.

§ 39

Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen den Voraussetzungen des § 37 entsprechen. Sie werden von dem Gesellenausschuss vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt; ist dies nicht geschehen oder besteht bei der Innung kein Gesellenausschuss, so bestellt der Vorstand der Innung die Mitglieder des Wahlvorstandes.

§ 40

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt den Tag der Wahl, den Abstimmungsort und die Abstimmungszeit. Die Abstimmungszeit ist so zu bestimmen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird nicht ersetzt. Die Innung hat die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zur Vornahme der Wahl durch Bekanntmachung in dem Veröffentlichungsorgan der Innung ein zu laden. Die Innungsmitglieder sollen aufgefordert werden, die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen auf die Wahl aufmerksam zu

machen.

- (2) Der Wahlleiter leitet die Versammlung der Wahlberechtigten. Er hat bei der Eröffnung der Versammlung darauf aufmerksam zu machen, dass nur wahlberechtigte Personen an der Versammlung teilnehmen können, und Personen, die nicht wahlberechtigt sind, auf zu fordern, den Versammlungsraum zu verlassen.
- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und ihre Stellvertreter werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel nur so viele wählbare Gesellen bezeichnen (Abs. 5), als Mitglieder und Stellvertreter in den Gesellenausschuss zu wählen sind.
- (4) Der Wahlleiter händigt jedem Wahlberechtigten gegen Vorweisung der Bescheinigung über die Beschäftigung bei einem Innungsmitglied (§ 36 Abs. 3) einen Stimmzettel und einen mit dem Innungsstempel versehenen Wahlumschlag aus. Stimmzettel und Wahlumschläge stellt die Innung zur Verfügung.
- (5) Der Wahlberechtigte bezeichnet die wählbaren Personen, denen er seine Stimme gibt, mit Vor- und Zunamen auf dem Stimmzettel und übergibt diesen im verschlossenen Wahlumschlag zugleich mit der Beschäftigungsbescheinigung dem Wahlvorstand. Der Wahlleiter kann verlangen, dass sich der Wähler durch einen Personalausweis ausweist.
- (6) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand fest, wie viel Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar gelten die ersten als Mitglieder, die folgenden als Stellvertreter.
- (7) Über Wahlhandlung ist eine Niederschrift an zu fertigen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 41

- (1) Der Wahlleiter hat die Niederschrift über die Wahlhandlung sowie die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel und Beschäftigungsausweise vom Vorstand der Innung aus zu händigen.
- (2) Der Vorstand der Innung prüft das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen. Erklärt er die Wahl eines Gewählten für ungültig, so steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an ihn die Beschwerde an die Handwerkskammer zu.

§ 42

Die Mitglieder des Gesellenausschusses versehen ihre Obliegenheit als Ehrenamt unentgeltlich. Bare Auslagen und Zeitversäumnis werden von der Innung entschädigt. Die

Entschädigung für Zeitversäumnis muss so bemessen sein, dass sie mindestens den entstandenen Lohnausfall deckt.

Ausschuss für Grabmalwesen

§ 43

- (1) Die Innungsversammlung wählt für alle Fragen des Grabmalwesens einen ständigen Ausschuss, der für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Bremen zuständig ist. Er besteht aus vier Mitgliedern, die auf drei Jahre gewählt werden.
- (2) Der Ausschuss ist berechtigt und verpflichtet, gemeinsam mit den zuständigen Behörden alle Fragen, die das Grabmalwesen in Bremen berühren, zu besprechen und zu klären. Er erstattet über seine Arbeiten dem Vorstand Bericht, der nach Anhörung der Innungsversammlung rechtsverbindliche Abmachungen mit den zuständigen Behörden eingehen kann.

Haushaltsführung, Jahresrechnung

§ 44

- (1) Das Rechnungsjahr läuft 1. Januar bis 31. Dezember. Die Zeit vom 1. April 1960 bis zum 31. Dezember 1960 als Haushaltsjahr.
- (2) Der Vorstand der Innung hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr auf zu stellen und ihn der letzten ordentlichen Innungsversammlung des Vorjahres zur Beschlussfassung vor zu legen.
- (3) Der Vorstand der Innung ist bei seiner Geschäftsführung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, die nicht darin vorgesehen sind, bedürfen der Beschlussfassung durch die Innungsversammlung.

§ 45

Der Vorstand der Innung hat bis zum 1. Juni jeden Jahres für die Innungskasse eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr auf zu stellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr bei zu fügen. Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist sie der Innungsversammlung zur Abnahme vor zu legen.

Kassenführung und Kassenprüfung

§ 46

Die Handwerkskammer erhebt im Rahmen der Geschäftsführung die Beiträge der Innungsmitglieder nach einer vom Vorstand zu genehmigenden Beitragshebeliste.

§ 47

Die Innungskasse sowie die Nebenkassen sind alljährlich mindestens einmal durch den

Obermeister einer unvermuteten Prüfung zu unterziehen. Diese hat sich auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Innungsvermögens zu erstrecken.

Abänderung der Satzung und Auflösung der Innung

§ 48

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Innung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Innung ist eine außerordentliche nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung ein zu berufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein zu laden sind.

§ 49

- (1) Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung der Innung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss auf Auflösung der Innung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitgliedern gefasst werden. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung ein zu berufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

§ 50

- (1) Im Falle der Auflösung oder Schließung der Innung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an diejenigen zu zahlen, welchen die Abwicklung der Geschäfte der Innung obliegt.
- (2) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens entscheidet die letzte Innungsversammlung.

Aufsicht

§ 51

- (1) Die Aufsicht über die Innung führt die Handwerkskammer. Sie erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Innung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

Bekanntmachungen

§ 52

Die Bekanntmachungen der Innung erfolgen im „Bremer Handwerk“.

Bremen, 17.11.1953